



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechts

vorgelegt vom
Ausschuss Familienrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder

RAin	Ulrike Börger , Bonn, Vorsitzende
RAin	Brigitte Hörster , Augsburg
RAin	Karin Meyer-Götz , Dresden
RAinuNin	Frauke Reeckmann-Fiedler , Berlin
RAin	Gabriele Küch , Hannover
RAuN	Sven Fröhlich , Offenbach (Berichterstatter)
RA	Jan Christoph Berndt , Halle
RAin	Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens , Potsdam
RAin	Peggy Fiebig , BRAK, Berlin

März 2010
BRAK-Stellungnahme-Nr. 06/2010

Die Stellungnahme ist im Internet unter www.brak.de/Stellungnahmen einzusehen

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Familienminister/Familiensenatoren der Länder

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Rechtsanwaltskammern

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.

Bundesnotarkammer

Deutscher Notarverein

Bundessteuerberaterkammer

Steuerberaterverband

Wirtschaftsprüferkammer

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Richterbund

Patentanwaltskammer

Bundesverband der Freien Berufe

Deutscher Familiengerichtstag e. V.

Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht

Redaktionen der NJW, FPR, FamRZ, FuR, FÜR, ZFE

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachverband der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der ca. 153.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich wird das mit dem Gesetzentwurf verbundene Anliegen des Bundesjustizministeriums, bei Amtsvormundschaften ein besseres Betreuungsverhältnis zwischen Amtsvormund und Mündel zu ermöglichen, nachdrücklich begrüßt. Es ist untragbar, dass, wie im Gesetzentwurf zitiert, ein Amtsvormund bis zu zweihundert Mündel betreut. Die nach § 1793 BGB dem Vormund obliegende Aufgabe, für die Person des Mündels zu sorgen, kann so nicht erfüllt werden. Ein ausreichender persönlicher Kontakt zwischen Vormund und Mündel ist nicht möglich.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung der Fallzahlen in der Amtsvormundschaft auf 50 Vormundschaften pro hauptamtlich tätigem Mitarbeiter ist deshalb eine notwendige und sinnvolle Maßnahme, um eine angemessene Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Die Anordnung einer Amtsvormundschaft bedeutet, die Verantwortung für dieses Kind zu übernehmen. Sie darf sich nicht darauf beschränken, das Kind „als Akte zu führen“. Es ist daher als positiv hervorzuheben, dass im Gesetzentwurf der persönliche Kontakt besonders betont (§ 1800 Satz 2 BGB-E) und durch eine Überwachungspflicht des Familiengerichtes (§ 1837 Abs. 2 Satz 1 BGB-E) und eine Berichtspflicht des Vormundes (§ 1840 Abs 1 Satz 2 BGB-E) unterstützt wird.

Damit die Neuregelung in der Praxis umgesetzt werden kann und keine bloße Absichtserklärung bleibt, müssen jedoch erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden. Es ist dringend davor zu warnen, die notwendige Personalaufstockung im Bereich der Amtsvormundschaft zu Lasten der sonstigen Aufgaben des Jugendamtes vorzunehmen. Bereits jetzt ist festzustellen, dass bei den Jugendämtern keine oder keine ausreichende Aufstockung der Personalausstattung erfolgt, obwohl sich deutliche Mehrbelastungen aus den Vorschriften des am 01.09.2009 in Kraft getretenen Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in

den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergeben. Es wird in der Praxis außerdem festgestellt und gerügt, dass die dringend notwendige Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht in dem notwendigen Umfang stattfindet und auch keine ausreichenden Ressourcen für die Begleitung von Ehescheidung betroffener Kinder und Eltern zur Verfügung gestellt werden können.

In diesem gesellschaftlich sehr wichtigen Umfeld von Amtsvormundschaften und Trennungs- und Ehescheidungsbegleitung durch die Jugendämter erscheint eine Aufstockung der personellen Ressourcen als unbedingt notwendig, um einerseits die Ziele des Gesetzesentwurfs und andererseits die durch bereits verabschiedete Gesetze übertragenen Aufgaben angemessen umsetzen und erfüllen zu können.

Es ist daher zwingend notwendig, dass die Zahl der qualifizierten Jugendamtsmitarbeiter in diesem Bereich erheblich erhöht wird. Die damit verbundenen Mehrkosten müssen konkret benannt werden. Der bloße Hinweis „Es kann zu einem nicht bezifferbaren Mehrbedarf bei den Kommunen für zusätzliches Personal in der Amtsvormundschaft kommen“, ist nicht ausreichend. Im Interesse einer effektiven Umsetzung des Gesetzes ist für Länder und Kommunen die Angabe der zu erwartenden Kosten unbedingt erforderlich, anderenfalls besteht die dringende Gefahr, dass die Neuregelung allein aus finanziellen Gründen ins Leere läuft.

* * *